

Programm Labiola Bewirtschaftungsvertrag Landschaftsqualität

Zwischen dem Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Landschaft und Gewässer (BVU) und Landwirtschaft Aargau (DFR) und dem Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin

Name, Vorname:
Adresse:
Ort:

Betriebsnummer:
Gemeinde:

wird gestützt auf Art. 63 und 64 der Eidg. Direktzahlungsverordnung sowie die §§ 41 Abs. 1 und 42 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (vgl. auch die Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge und das in der Region geltende Landschaftsqualitätsprojekt) zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrags ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung. Verliert der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin diese Berechtigung im Laufe der Umsetzungsperiode ganz oder vorübergehend, werden die Beitragszahlungen in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.

2. Leistung und Abgeltung

Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die auf der Liste der Vertragsobjekte aufgeführten Massnahmen gemäss dem Projektbericht Landschaftsqualität (Auszug Massnahmenkatalog) beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen zu bewirtschaften und zu pflegen und sie durch keinerlei andere Massnahmen zu beeinträchtigen.

Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Bewirtschaftung der im Massnahmenkatalog aufgeführten Massnahmen auf eigene Rechnung und Gefahr umzusetzen.

Der zuständige Kanton richtet dem Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin für die erbrachten Leistungen Landschaftsqualitätsbeiträge aus. Die Höhe der Beiträge ist im entsprechenden Projektbericht Landschaftsqualität und dem dazugehörigen Massnahmenkatalog festgelegt.

Die im Massnahmenkatalog festgelegten Beitragsansätze gelten bis Ende der Projektlaufzeit. Vorbehalten bleiben Reduktionen auf den LQ- Gesamtbeitrag aufgrund allfällig fehlender finanzieller Mittel von Bund und Kanton (z.B. Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge). Eine allfällige Reduktion der Landschaftsqualitätsbeiträge würde anteilmässig und prozentual unter allen an Landschaftsqualitätsprojekten teilnehmenden Aargauer Landwirtschaftsbetrieben vorgenommen.

3. Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag beginnt am: 01. Januar
und dauert: .. Jahre
Er endet somit am: 31. Dezember

Der vorliegende Vertrag gilt auch dann uneingeschränkt, wenn es während der Vertragsperiode zur Bildung einer Generationengemeinschaft oder einer anderen Personengesellschaft kommt.

Mittels der Deklaration der Landschaftsqualitätsmassnahmen im Agriportal durch den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin wird eine Liste der Vertragsobjekte generiert, welche in den ersten 3 Vertragsjahren erweitert werden kann. Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin druckt die aktuellste Liste der Vertragsobjekte aus und legt sie mit den Betriebsaufzeichnungen, etc. ab.

4. Kontrollen, Aufzeichnungspflicht, Meldung bei Bewirtschafterwechsel

Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin ist verpflichtet, bei Nichteinhaltung einer vertraglich vereinbarten Bewirtschaftungsanforderung bei Landwirtschaft Aargau Meldung zu erstatten. Ferner sind allfällige Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf dem Betrieb zu dulden und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bewirtschafterwechsel auf den Objekten gemäss Liste der Vertragsobjekte müssen Landwirtschaft Aargau im Voraus gemeldet werden.

5. Bestandteile des Vertrags

Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin anerkennt die Liste der Vertragsobjekte, den in der Region geltenden Projektbericht Landschaftsqualität sowie der dazugehörige Massnahmenkatalog als Bestandteile dieses Vertrags. Die Liste der Vertragsobjekte kann jederzeit auf Agriportal abgerufen und ausgedruckt werden.

6. Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen

Werden Bedingungen und Auflagen dieses Vertrags, des geltenden Landschaftsqualitätsprojekts, der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge oder der Direktzahlungsverordnung nicht eingehalten, müssen gemäss Art. 105 in Verbindung mit Anhang 8 der DZV Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

Die Verpflichtungsdauer gilt grundsätzlich bis zum Ende der Projektlaufzeit. Bei Pachtlandverlust, Bewirtschafterwechsel (inkl. Pensionierung) entfallen allfällige Beitragsrückforderungen.

7. Vorzeitige Auflösung des Vertrags

Bei schwerwiegenden Verletzungen des Vertrags seitens des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin kann der Kanton den Vertrag vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Wirkt sich eine grosse Reduktion (>33%) von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zum Nachteil des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin aus, kann dieser bzw. diese den Vertrag vorzeitig auflösen. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Dieser Vertrag ist auszudrucken, zu unterzeichnen und Landwirtschaft Aargau einzureichen.